

Synopse zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen zum Verbandstag 2023

Beabsichtigte Zielsetzung der Satzungsänderungen:

- Änderung des Namens in Bayerischer Box-Verband (nebst Ersetzung des Begriffs "Amateur-Boxen" durch "olympisches Boxen")
- Einführung einer Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages auch durch die engere Landesleitung (z.B. bei Notwendigkeit dringlicher Satzungsänderungen in den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen)
- Einführung einer Möglichkeit für virtuelle oder hybride Versammlungsformen der BABV- Organe und für Abstimmungen im schriftlichen Verfahren

Vorgeschlagene Änderungen in der Satzung:

Vorgesehene Änderungen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsfarben

1. Der Bayerische Box-Verband - nachfolgend BABV genannt - ist die freiwillige Vereinigung aller Vereine, die innerhalb des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) den **olympischen** Boxsport betreiben.
2. Der Verband ist mit seinen Vereinen einzeln und in der Gesamtheit Mitglied des BLSV und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Verband hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregistereingetragen. Gerichtsstand für Streitigkeiten vor dem ordentlichen Gericht ist München.
4. Die Verbandsfarben sind die Landesfarben weiß - blau.
5. Der Verband lehnt jede parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bindung ab.
6. Der Verband ist in Bezirke eingeteilt.
7. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der BABV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist dem BLSV sofort anzuzeigen.
2. Der Verband steht auf dem Boden desAmateursports, die Tätigkeit seiner Organe ist ehrenamtlich.
3. Zweck des Verbands ist es, **den olympischen** Boxsport allen Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen und die Jugend dafür zu gewinnen. Er sieht seine Aufgabe darin, die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm zugehörigen Vereine, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern.

Bisherige Fassung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsfarben

1. Der Bayerische **Amateur**-Box-Verband - nachfolgend BABV genannt - ist die freiwillige Vereinigung aller Vereine, die innerhalb des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) den **Amateur**-Boxsport betreiben.
2. Der Verband ist mit seinen Vereinen einzeln und in der Gesamtheit Mitglied des BLSV und erkennt dessen Satzung an.
3. Der Verband hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregistereingetragen. Gerichtsstand für Streitigkeiten vor dem ordentlichen Gericht ist München.
4. Die Verbandsfarben sind die Landesfarben weiß - blau.
5. Der Verband lehnt jede parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bindung ab.
6. Der Verband ist in Bezirke eingeteilt.
7. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der BABV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist dem BLSV sofort anzuzeigen.
2. Der Verband steht auf dem Boden desAmateursports, die Tätigkeit seiner Organe ist ehrenamtlich.
3. Zweck des Verbands ist es, **dem Amateur**-Boxsport allen Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen und die Jugend dafür zu gewinnen. Er sieht seine Aufgabe darin, die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm zugehörigen Vereine, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern.

4. Zweck und Aufgabe des Verbands ist die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend auf dem Gebiet des olympischen Boxsports. Der Verband stellt zu diesem Zweck und in Erfüllung der ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben seine gesamten Einnahmen zur Verfügung. 5. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 6. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 8. Die gesetzlichen Vertreter des BABV sind ermächtigt, nach Zustimmung der erweiterten Landesleitung Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen.	4. Zweck und Aufgabe des Verbands ist die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend auf dem Gebiet des Amateur-Boxsports. Der Verband stellt zu diesem Zweck und in Erfüllung der ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben seine gesamten Einnahmen zur Verfügung. 5. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 6. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 8. Die gesetzlichen Vertreter des BABV sind ermächtigt, nach Zustimmung der erweiterten Landesleitung Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen.
§ 3 Verwirklichung des Zwecks 1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: 1.1 Durchführung eines regelmäßigen, geordneten Sportbetriebs, insbesondere * jährliche Durchführung der Einzelmeisterschaften aller Altersklassen in den möglichen Gewichtsklassen; * Durchführung von Repräsentativkämpfen und Turnieren; * Pflege der sportlichen Beziehungen zu anderen Landesverbänden im Deutschen Boxsport-Verband (DBV) und zum Ausland. 1.2 Eine planmäßige Lehrtätigkeit in fachlicher und überfachlicher Richtung für Athleten und Athletinnen aller Altersklassen, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre. 1.3 Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Kontaktpflege mit Presse, Rundfunk, Fernsehen mit allen Maßnahmen, die geeignet sind, den olympischen Boxsport zu fördern und die Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erhöhen. 1.4 Unterstützung aller Bestrebungen der Vereine, die auf die Förderung des olympischen Boxsports gerichtet sind. 1.5 Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbands durch Einhaltung der Wettkampfbestimmung (WB), Satzung und Ordnungen.	§ 3 Verwirklichung des Zwecks 1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: 1.1 Durchführung eines regelmäßigen, geordneten Sportbetriebs, insbesondere * jährliche Durchführung der Einzelmeisterschaften aller Altersklassen in den möglichen Gewichtsklassen; * Durchführung von Repräsentativkämpfen und Turnieren; * Pflege der sportlichen Beziehungen zu anderen Landesverbänden im Deutschen Boxsport-Verband (DBV) und zum Ausland. 1.2 Eine planmäßige Lehrtätigkeit in fachlicher und überfachlicher Richtung für Athleten und Athletinnen aller Altersklassen, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre. 1.3 Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Kontaktpflege mit Presse, Rundfunk, Fernsehen mit allen Maßnahmen, die geeignet sind, den Amateur-Boxsport zu fördern und die Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erhöhen. 1.4 Unterstützung aller Bestrebungen der Vereine, die auf die Förderung des Amateur-Boxsports gerichtet sind. 1.5 Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbands durch Einhaltung der Wettkampfbestimmung (WB), Satzung und Ordnungen.
§ 4 Voraussetzungen 1. Mitglied des Bayerischen Amateur-Box-Verbands können gemeinnützige Vereine sein, die den olympischen Boxsport pflegen, vorliegende Satzung des BABV sowie die jeweils	§ 4 Voraussetzungen 1. Mitglied des Bayerischen Amateur-Box-Verbands können gemeinnützige Vereine sein, die den Amateur-Boxsport pflegen, vorliegende Satzung des BABV sowie die jeweils

gültige Wettkampfbestimmung anerkennen und Mitglied des BLSV sind. 2. Die Mitgliedschaft im Verband ist nur im Rahmen der Zugehörigkeit zu diesen Vereinen möglich.	gültige Wettkampfbestimmung anerkennen und Mitglied des BLSV sind. 2. Die Mitgliedschaft im Verband ist nur im Rahmen der Zugehörigkeit zu diesen Vereinen möglich.
§ 12 Ehrenpräsident 1. Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich langjährig in besonderer Weise um die Entwicklung des BABV und des olympischen Boxsports verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der Betreffende langjährig Präsident des BABV war. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme in der erweiterten Landesleitung und beim Verbandstag.	§ 12 Ehrenpräsident 1. Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich langjährig in besonderer Weise um die Entwicklung des BABV und des Amateur-Boxsports verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der Betreffende langjährig Präsident des BABV war. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme in der erweiterten Landesleitung und beim Verbandstag.
§ 13 Ehrenvorstandsmitglieder 1. Zu Ehrenvorstandsmitgliedern können ernannt werden, wer sich langjährig in besonderer Weise um die Entwicklung des BABV und des olympischen Boxsports verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied setzt voraus, dass der Betreffende langjährig in der engeren Landesleitung des BABV tätig war. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Es können zu gleicher Zeit nur fünf Ehrenvorstandsmitglieder ernannt sein. Sie haben Sitz und Stimme in der erweiterten Landesleitung und beim Verbandstag.	§ 13 Ehrenvorstandsmitglieder 1. Zu Ehrenvorstandsmitgliedern können ernannt werden, wer sich langjährig in besonderer Weise um die Entwicklung des BABV und des Amateur-Boxsports verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied setzt voraus, dass der Betreffende langjährig in der engeren Landesleitung des BABV tätig war. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Es können zu gleicher Zeit nur fünf Ehrenvorstandsmitglieder ernannt sein. Sie haben Sitz und Stimme in der erweiterten Landesleitung und beim Verbandstag.
§ 14 Ehrenmitglieder 1. Zu Ehrenmitgliedern des BABV können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den BABV und den olympischen Boxsport erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Es können zur gleicher Zeit nur acht Ehrenmitglieder ernannt sein. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag. 2. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zu Ehrenvorstandsmitgliedern und zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der engeren Landesleitung durch die erweiterte Landesleitung. 3. Der zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenmitglied Ernannte wird mit einer repräsentativen Urkunde ausgezeichnet.	§ 14 Ehrenmitglieder 1. Zu Ehrenmitgliedern des BABV können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den BABV und dem Amateur-Boxsport erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Es können zur gleicher Zeit nur acht Ehrenmitglieder ernannt sein. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag. 2. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zu Ehrenvorstandsmitgliedern und zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der engeren Landesleitung durch die erweiterte Landesleitung. 3. Der zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenmitglied Ernannte wird mit einer repräsentativen Urkunde ausgezeichnet.
§ 18 Außerordentlicher Verbandstag 1. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen: 1.1 Bei Vorliegen von außerordentlichen Angelegenheiten, die im Interesse des Verbands wichtig erscheinen, nach Beschluss der engeren Landesleitung oder erweiterten Landesleitung; 1.2 wenn ein Drittel der dem BABV angehörigen Vereine dies schriftlich fordern. 2. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Befugnisse, wie ein ordentlicher Verbandstag.	§ 18 Außerordentlicher Verbandstag 1. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen: 1.1 Bei Vorliegen von außerordentlichen Angelegenheiten, die im Interesse des Verbands wichtig erscheinen, nach Beschluss der erweiterten Landesleitung; 1.2 wenn ein Drittel der dem BABV angehörigen Vereine dies schriftlich fordern. 2. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Befugnisse, wie ein ordentlicher Verbandstag.

Vorgeschlagene Änderungen in der Geschäfts- und Ehrenordnung:

Vorgesehene Änderungen:

Bisherige Fassung:

§ 22 a Form der Versammlungen, virtuelle Versammlungen 1. Alle Versammlungen der BABV-Organen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. 2. Versammlungen können auch virtuell (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) oder als hybride Versammlung mit in Präsenz anwesenden und virtuell zugeschalteten Teilnehmern durchgeführt werden. Ob die Versammlung in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt wird, entscheidet die engere Landesleitung. 3. Eine Versammlung ist in Präsenz durchzuführen, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs beantragt. 4. Beschlüsse der Versammlungen der BABV-Organen können im Fall der Ziff. 2 auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller Stimmberechtigten des Organs in Schriftform zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn die von der Satzung hierfür vorgeschriebene Mehrheit aller Stimmberechtigten dem Beschluss zustimmt. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die in Schriftform erstellte Zustimmung elektronisch (z.B. per E-Mail oder Social Media) übermittelt wird. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht zulässig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen BABV-Organes dieser Form der Abstimmung widerspricht.	[Neufassung]
§ 32 Ehrungen 1. Aktive Die Ehrungsbestimmungen des BABV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleichermaßen. 1.1 Bewährte Kämpfer erhalten auf Antrag anlässlich des 100., 200., 250. Und 300. Kampfes eine ihrer sportlichen Leistung entsprechende Ehrenurkunde durch den Verband. 1.2 In der Eliteklasse Männer/Frauen erhalten - die Bayerischen Meister Schärpen oder Pokale - die Bayerischen Vizemeister einen Pokal. 1.3 Die Verdienstnadel in Bronze erhalten: - Athleten für den Titel eines Deutschen Meisters oder - für den Sieg bei einem internationalen Turnier der Kategorie A oder B. 1.4 Die Verdienstnadel in Silber erhalten: - Athleten für zwei Deutsche Meistertitel oder - für den Titel eines Vize-Europameisters. 1.5 Die Verdienstnadel in Gold erhalten: - Athleten für drei Deutsche Meistertitel oder - für den Titel eines Europameisters oder	§ 32 Ehrungen 1. Aktive Die Ehrungsbestimmungen des BABV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleichermaßen. 1.1 Bewährte Kämpfer erhalten auf Antrag anlässlich des 100., 200., 250. Und 300. Kampfes eine ihrer sportlichen Leistung entsprechende Ehrenurkunde durch den Verband. 1.2 In der Eliteklasse Männer/Frauen erhalten - die Bayerischen Meister Schärpen oder Pokale - die Bayerischen Vizemeister einen Pokal. 1.3 Die Verdienstnadel in Bronze erhalten: - Athleten für den Titel eines Deutschen Meisters oder - für den Sieg bei einem internationalen Turnier der Kategorie A oder B. 1.4 Die Verdienstnadel in Silber erhalten: - Athleten für zwei Deutsche Meistertitel oder - für den Titel eines Vize-Europameisters. 1.5 Die Verdienstnadel in Gold erhalten: - Athleten für drei Deutsche Meistertitel oder - für den Titel eines Europameisters oder

- für eine olympische Medaille
 1.6 Athleten der Altersklassen Jugend und jünger erhalten die Jugend-Verdienstnadel. Die Verleihungskriterien sind analog zu den Aufzählungen 1.1 bis 1.5.
 Aktiven Kämpfern kann die Verdienstnadel auch dann verliehen werden, wenn sie die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen. Der Aktive muss sich jedoch besondere, über den üblichen Rahmen liegende Verdienste für den BABV erworben haben.

2. Funktionäre

2.1 **Mitarbeiter im Boxsport**, die durch langjährige erfolgreiche Tätigkeit an führender Stelle im Verein oder als Funktionär, z.B. Kampfrichter, Bezirksjugendbzw. Bezirkssportwart usw. dem Boxsport gefördert und unterstützt haben oder

2.2 **Funktionäre**, die sich in hervorragender Weise mit Erfolg um den organisatorischen und sportlichen Auf- und Ausbau des Boxsports Verdienste erworben haben, ohne die in Ziff. 2.1 geforderten zeitlichen Kriterien zu erfüllen, können durch die Verleihung der **Ehrennadel in Silber bzw. Gold** entsprechend geehrt werden.

2.3 Besonders **verdiente Mitarbeiter** können die **Verdienstnadel** als besondere Anerkennung ihrer Leistungen erhalten. Voraussetzung ist eine besondere, über dem üblichen Rahmen liegende, erfolgreiche Betätigung durch den BABV. Die **Verdienstnadel** wird in drei Stufen verliehen: **Bronze, Silber und Gold.**

Die Verleihung ist ausschließlich von der Bedeutung der Leistung abhängig, nicht von der Dauer einer Mitgliedschaft.

2.4 Die Verleihung der **Ehrennadel** erfolgt nur, wenn der zu Ehrende maßgebende Arbeit im Dienste der Organisation des **olympischen** Boxsports geleistet hat.

2.5 Als Norm bzw. als Grundlage gilt im Allgemeinen: zu 2.1 10 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im Verein oder 10 Jahre Kampfrichter oder 4 Jahre Funktionär im BABV für die Ehrennadel in Silber; zu 2.2 15 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im Verein oder 15 Jahre Kampfrichter oder 8 Jahre Funktionär im BABV für die Ehrennadel in Gold; zu 2.3 Funktionäre für 20 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im Verein oder 20 Jahre Kampfrichter oder 12 Jahre Funktionär im BLSV für die Verdienstnadel. Die Verleihung zu 2.2 und 2.3 hängt von der

- für eine olympische Medaille
 1.6 Athleten der Altersklassen Jugend und jünger erhalten die Jugend-Verdienstnadel. Die Verleihungskriterien sind analog zu den Aufzählungen 1.1 bis 1.5.
 Aktiven Kämpfern kann die Verdienstnadel auch dann verliehen werden, wenn sie die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen. Der Aktive muss sich jedoch besondere, über den üblichen Rahmen liegende Verdienste für den BABV erworben haben.

2. Funktionäre

2.1 **Mitarbeiter im Boxsport**, die durch langjährige erfolgreiche Tätigkeit an führender Stelle im Verein oder als Funktionär, z.B. Kampfrichter, Bezirksjugendbzw. Bezirkssportwart usw. dem Boxsport gefördert und unterstützt haben oder

2.2 **Funktionäre**, die sich in hervorragender Weise mit Erfolg um den organisatorischen und sportlichen Auf- und Ausbau des Boxsports Verdienste erworben haben, ohne die in Ziff. 2.1 geforderten zeitlichen Kriterien zu erfüllen, können durch die Verleihung der **Ehrennadel in Silber bzw. Gold** entsprechend geehrt werden.

2.3 Besonders **verdiente Mitarbeiter** können die **Verdienstnadel** als besondere Anerkennung ihrer Leistungen erhalten. Voraussetzung ist eine besondere, über dem üblichen Rahmen liegende, erfolgreiche Betätigung durch den BABV. Die **Verdienstnadel** wird in drei Stufen verliehen: **Bronze, Silber und Gold.**

Die Verleihung ist ausschließlich von der Bedeutung der Leistung abhängig, nicht von der Dauer einer Mitgliedschaft.

2.4 Die Verleihung der **Ehrennadel** erfolgt nur, wenn der zu Ehrende maßgebende Arbeit im Dienste der Organisation des **Amateur**-Boxsports geleistet hat.

2.5 Als Norm bzw. als Grundlage gilt im Allgemeinen: zu 2.1 10 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im Verein oder 10 Jahre Kampfrichter oder 4 Jahre Funktionär im BABV für die Ehrennadel in Silber; zu 2.2 15 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im Verein oder 15 Jahre Kampfrichter oder 8 Jahre Funktionär im BABV für die Ehrennadel in Gold; zu 2.3 Funktionäre für 20 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im Verein oder 20 Jahre Kampfrichter oder 12 Jahre Funktionär im BLSV für die Verdienstnadel. Die Verleihung zu 2.2 und 2.3 hängt von der

organisatorischen Leistung ab. Es ist im Einzelfall von der engeren Landesleitung zu prüfen, welche Stufe nach den vorgenannten Richtlinien verliehen wird. 2.6 Die Ehrennadel in Silber und in Gold wird mit einer Urkunde oder Ausweis überreicht, die von zwei Mitgliedern der Landesleitung zu unterzeichnen ist 2.7 Anträge auf Verleihung der Ehrennadel in Silber bzw. in Gold müssen vom zuständigen Verein beim Bezirkssportwart zur Weiterleitung an den BABV gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich, unterzeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins, einzureichen. Anträge auf Verleihung der Ehrennadel für Verbandsfunktionäre werden von der engeren Verbandsleitung gestellt. 2.8 Die Träger der Ehrennadel in Gold oder der Verdienstnadel haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen innerhalb des Bereichs des BABV. Den Trägern der Ehrennadel in Gold oder der Verdienstnadel wird ein Ausweis ausgestellt. 3. Die engere Verbandsleitung kann in besonderen Ausnahmefällen die Ehrennadel in Silber oder Gold des BABV an Personen in- und außerhalb Bayerns verleihen, die sich ganz besondere Verdienste um den Boxsport erworben haben, ohne Mitglieder des BABV zu sein. Beim Beschluss einer solchen Ehrung ist an die Voraussetzungen ein hoher Maßstab anzulegen.	organisatorischen Leistung ab. Es ist im Einzelfall von der engeren Landesleitung zu prüfen, welche Stufe nach den vorgenannten Richtlinien verliehen wird. 2.6 Die Ehrennadel in Silber und in Gold wird mit einer Urkunde oder Ausweis überreicht, die von zwei Mitgliedern der Landesleitung zu unterzeichnen ist 2.7 Anträge auf Verleihung der Ehrennadel in Silber bzw. in Gold müssen vom zuständigen Verein beim Bezirkssportwart zur Weiterleitung an den BABV gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich, unterzeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins, einzureichen. Anträge auf Verleihung der Ehrennadel für Verbandsfunktionäre werden von der engeren Verbandsleitung gestellt. 2.8 Die Träger der Ehrennadel in Gold oder der Verdienstnadel haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen innerhalb des Bereichs des BABV. Den Trägern der Ehrennadel in Gold oder der Verdienstnadel wird ein Ausweis ausgestellt. 3. Die engere Verbandsleitung kann in besonderen Ausnahmefällen die Ehrennadel in Silber oder Gold des BABV an Personen in- und außerhalb Bayerns verleihen, die sich ganz besondere Verdienste um den Boxsport erworben haben, ohne Mitglieder des BABV zu sein. Beim Beschluss einer solchen Ehrung ist an die Voraussetzungen ein hoher Maßstab anzulegen.
---	---